

Vorsicht bei Ed-Hardy-Abmahnungen

03.09.2009 | 16:16 | (derStandard.at)



Der deutsche Lizenzinhaber des US-Labels lässt den unautorisierten Verkauf verfolgen. Anwaltlicher Rat: Nichts zahlen und unterschreiben, Anwalt konsultieren.

Seit einiger Zeit lässt der deutsche Lizenznehmer des US-Labels "Ed Hardy" auch in Österreich Abmahnungen an Private ausschicken, die die Kleidung dieser Marke - meist über eBay - wiederverkaufen, weil sie nicht gefällt oder

nicht passt. Verlangt werden dabei u.a. die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung, Schadenersatz und die Bezahlung relativ hoher Anwaltskosten von meist über tausend Euro.

Rechtsverletzung

"Grund für die Abmahnungen ist, dass auf den Kleidungsstücken Grafiken aufgedruckt sind, deren Rechte beim Modelabel 'Don Ed Hardy' bzw. der Firma K&K Logistics liegen", erklärt **Rechtsanwalt Johannes Öhlböck**, der bereits mehrere Betroffene vertritt (Website). In den Schreiben wird eine Rechtsverletzung aufgrund eines Verkaufes der Kleidung auf Ebay geltend gemacht. Es handle sich dabei einerseits um unzulässige Nachahmungen, also Fälschungen bzw. Plagiate, wird argumentiert. Andererseits werde behauptet, dass auch der Weiterverkauf von Originalprodukten verfolgt werden könne, weil dadurch etwa die Rechte von Lizenznehmern verletzt würden.

In mehreren schon abgehandelten Fällen wurde, um möglichst hohe Strafen zu erzielen, ein Streitwert zwischen 50.000 und 150.000 Euro festgesetzt, dieser wurde vom Landgericht Frankfurt allerdings schon als "weit überzogen" zurückgewiesen. In einem aktuellen Verfahren wegen einer Ed-Hardy-Abmahnung (Anbieten von einem T-Shirt auf Ebay) wurde der Streitwert auf 10.000 Euro festgesetzt.

"Anwalt einschalten"

"Nichts zahlen, nichts unterschreiben, die Sache in Ruhe mit dem Anwalt besprechen", rät **Öhlböck** jedenfalls allen Betroffenen. Die Klagen wurden bisher alle in Deutschland eingebracht, als Konsument in Österreich müsse man aber grundsätzlich an einem österreichischen Gericht geklagt werden. Die in den Abmahn-Schreiben sehr kurz angesetzten Fristen sollten aber in jedem Fall eingehalten werden, "da die Erfahrung zeigt, dass ansonsten die Gefahr einer - teureren - Unterlassungsklage besteht", so der Anwalt. "Wenn man sich tot stellt, kann es sehr teuer werden", meint **Öhlböck**, der auch dazu rät, im äußersten Fall lediglich eine modifizierte Unterlassungserklärung zu unterschreiben. (map, derStandard.at, 3.9.2009)

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von derStandard.at

Dr. Johannes Öhlböck LL.M., Rechtsanwalt in Wien

www.raoe.at

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und Filmkunst, aber auch Leistungen der ausübenden Künstler, die durch Leistungsschutzrechte vor Zugriff durch unberechtigte Dritte und unberechtigte Nutzung bewahrt werden.

Ich berate Sie in Fragen der Verwertung von nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werken und Leistungen und vertrete Sie bei Rechtsstreiten (Klage, Einstweilige Verfügung) oder außergerichtlichen Aufforderungen (Abmahnung).

